

Satzung des Vereins
Lebenszentrum Ebhausen e. V.

(Fassung 17.07.2024)

§ 1

Name und Sitz

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragene Verein führt den Namen „Lebenszentrum Ebhausen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ebhausen, Landkreis Calw.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung und Resozialisierung von suchtkranken Menschen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Einrichtung einer Wohngemeinschaft mit seelsorgerlicher Betreuung und dem Angebot von Therapiemöglichkeiten einschließlich Arbeitstherapie für die Hilfsbedürftigen, mit dem Ziel einer Sinnfindung des Lebens und Neuorientierung der Persönlichkeit, der Festigung einer abstinenter Lebensführung und der Wiedereingliederung in das Gesellschafts- und Berufsleben.
3. Die Arbeit des Vereins erfolgt im Einvernehmen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist dabei selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf 15 natürliche Personen beschränkt. Die Mitglieder müssen natürliche Personen sein.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen oder Kraft Amtes bestellt.

1. Drei Mitglieder sind Kraft Amtes bestellt:

- a) Ein Superintendent/eine Superintendentin der Süddeutschen Jährlichen Konferenz (SJK) der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg,
- b) ein ordiniertes Pastor/ eine ordinierte Pastorin der/die zum Kirchenbezirk gehört, welcher auch den Bereich Nagold umfasst,
- c) Ein Mitglied, das vom Fachgremium der SJK entsandt wird, dem die diakonischen Themen zugeordnet sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Berufung in eine der vorgenannten Funktionen.

2. Die weiteren Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden durch die Mitgliederversammlung berufen; hierbei müssen mindestens sieben Kirchenmitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Die Berufung zum Mitglied durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss; darüber hinaus endet die Mitgliedschaft der Mitglieder Kraft Amtes mit dem Ausscheiden (Dienstende) aus der jeweiligen Funktion. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verhaltensweisen des Mitglieds, die dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderlaufen.

3. Die Mitglieder werden nicht zu Mitgliedsbeiträgen herangezogen.

§ 5

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, das zugleich Vereinsmitglied ist, als Mitglied aus dem Verein aus, so endet mit diesem Zeitpunkt auch sein Vorstandsamt; der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln (im Außenverhältnis).
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur dieser verantwortlich. Er entscheidet bei Ausgaben bis zu € 30.000. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung führt der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbei.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
6. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Leitung.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand tagt in Präsenz oder in Videositzungen.
4. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Trifft der Vorstand in Eilfällen eine Entscheidung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung deren Genehmigung einzuholen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Ausgestaltung des Vereinszwecks und auf Vorschläge der Leitung der Behandlungskonzeption,
- Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Leitung und der Anstellung von Mitarbeitern, sofern die Stelle nicht im Haushaltsplan enthalten ist,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen, sowie über alle Ausgaben, die € 30.000 übersteigen, sofern diese nicht im Haushaltsplan genehmigt sind,
- Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Jahr müssen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zweckes von mindestens einem Vorstandsmitglied oder von mindestens drei Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Monats seit Eingang des entsprechenden Antrages beim Vorstand von diesem einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Mitgliederversammlung kann jedoch zu ihren Verhandlungen, insbesondere zur sachverständigen Beratung, Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung tagt in Präsenz oder in Videositzungen.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen; hierbei kann ein Mitglied nicht mehr als ein anderes abwesendes Mitglied vertreten.
3. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
4. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins oder der Konzeption zur Behandlung der zu betreuenden Personen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung von § 2 (Zweck) bedarf der Zustimmung der Süddeutschen Jährlichen Konferenz (SJK) der Evangelisch-methodistischen Kirche. Der Vorstand oder in seinem Auftrag die Leitung des LZE informiert jährlich die SJK in einem schriftlichen Bericht.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Falle derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Bei Verhandlungen und Beschlussfassungen, von deren Gegenstand ein Mitglied oder dessen nahe Angehörige persönlich betroffen sind, hat sich das Mitglied zu entfernen. Auf sein Verlangen ist es vorher zu hören.
7. Aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen die Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg und an die Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke verwenden müssen.

Von der Mitgliederversammlung am 17.07.2024 beschlossen.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, Dr. Lothar Elsner